

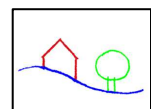
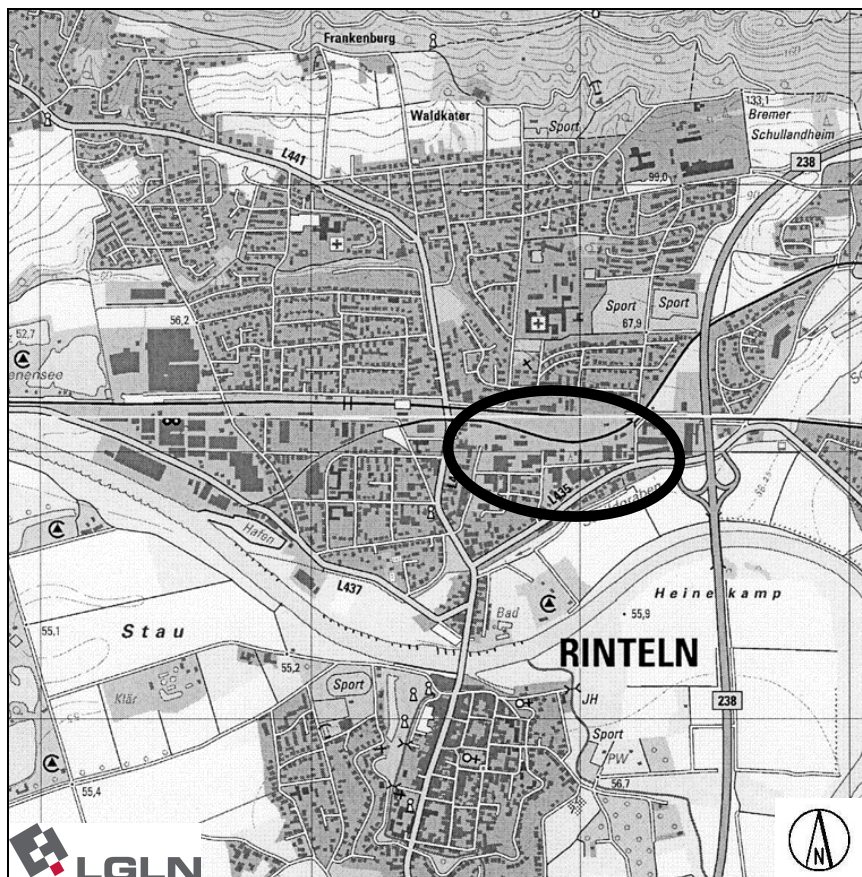
Bauleitplanung der Stadt Rinteln

Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 78 „Verbindungsstraße zwischen Konrad-Adenauer-Straße und Bahnhofstraße“

einschl. Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 65
„Gewerbegebiet/Sondergebiet Konrad-Adenauer-Straße“, einschl. der
1. Änderung und Nr. 73 „Sondergebiet Bahnhofstraße“, Stadt Rinteln

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB



1 Grundlagen

Der Rat der Stadt Rinteln hat am 17.01.2013 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 78 „Verbindungsstraße zwischen Konrad-Adenauer-Straße und Bahnhofstraße“, einschl. Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 65 „Gewerbegebiet/Sondergebiet Konrad-Adenauer-Straße“, einschl. der 1. Änderung und Nr. 73 „Sondergebiet Bahnhofstraße“, Stadt Rinteln, gefasst. Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 Ziele und Zwecke der Planung

Durch den B-Plan Nr. 78 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Verbindungsstraße geschaffen werden, die zwischen der Konrad-Adenauer-Straße und der Bahnhofstraße unter Inanspruchnahme eines Teilstückes der Straße Galgenfeld auf bisher zum Teil gewerblich genutzten Flächen und Bahnflächen verlaufen und zur Entlastung der Konrad-Adenauer-Straße beitragen soll. Die Planstraße soll aufgrund der unmittelbaren Verbindung zwischen der Bahnhofstraße im Westen und der Konrad-Adenauer-Straße im Südosten zu einer Entzerrung der Verkehrsabläufe im unmittelbaren Umfeld und insbesondere am Knotenpunkt Bahnhofstraße – Konrad-Adenauer-Straße und damit auch zu einer Entlastung der gesamten Nordstadt Rinteln beitragen. Zu diesem Zweck ist neben der Verbindungsstraße die verkehrliche Anbindung sowohl an den im Westen mit Blick auf die Verbindungsstraße bereits realisierten Kreisel in der Bahnhofstraße/Große Tonkuhle als auch die im östlichen Anschluss erforderliche Anbindung an den Einmündungsbereich Konrad-Adenauer-Straße/ Galgenfeld vorgesehen. Die Einmündung Konrad-Adenauer-Straße/Galgenfeld soll in diesem Zusammenhang aufgrund der nur unzureichenden Leistungsfähigkeit als Kreisverkehrsplatz ausgebildet und die Einmündung in die Straße Im Emerten neu geordnet werden. Da durch die geplanten Straßenplanungen neben den bestehenden Verkehrsflächen auch angrenzende private Grundstücksflächen beansprucht werden, wurden die hier betroffenen bzw. von der Planung berührten Grundstücksflächen in den B-Plan einbezogen.

Für die Flächen des B-Planes Nr. 65 „Gewerbegebiet/Sondergebiet Konrad-Adenauer-Straße“, einschl. 1. Änderung, erfolgt gleichzeitig mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 78 „Verbindungsstraße zwischen Konrad-Adenauer-Straße und Bahnhofstraße“ eine Teilaufhebung für die Flächen, die sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 78 befinden.

Der am 19.06.2008 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 73 „Sondergebiet Bahnhofstraße“ berücksichtigt bereits die westlichen „Ausläufer“ der geplanten Ost-West-Tangente. Die im B-Plan Nr. 78 für die Verbindungsstraße festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche schließt an die im v.g. B-Plan bereits festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche (Große Tonkuhle) an und nimmt die bisher für die Trasse festgesetzten Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL) zu belasten sind, auf. Zur planungsrechtlichen Sicherung sind diese Flächen (GFL) ebenfalls auf der Grundlage der aktuell vorliegenden Straßenplanung des Ing. Büros SHP (Verbindungsstraße) mit den erforderlichen Straßenbreiten als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Insofern erstreckt sich der B-Plan Nr. 78 auch auf Teilflächen des B-Planes Nr. 73 und führt dort zu einer Teilaufhebung.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rinteln stellt für das Plangebiet gewerbliche und gemischte Bauflächen sowie Straßenverkehrsflächen und Bahnflächen (Bahnanlage) dar. Aus den Darstellungen der 20. Änderung des FNPs ist bereits die wesentliche Lage und Ausrichtung sowie der verkehrliche Anschluss der geplanten Verbindungsstraße ersichtlich. Im Rahmen der 20. Änderung wurden hierzu bereits die jeweiligen Planungserfordernisse auch im Hinblick auf die Berücksichtigung von Varianten diskutiert. Darüber hinaus ist der westliche Teilabschnitt der

geplanten Trasse als geplante örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Der hier in Rede stehende B-Plan nimmt nur eine flächenmäßig sehr ungeordnete Teilfläche der im FNP dargestellten Bahnflächen in Anspruch. Diese Teilfläche wird aufgrund der Kleinräumigkeit als aus dem FNP entwickelt angesehen. Der Bebauungsplan entspricht somit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Um die Umweltbelange angemessen berücksichtigen zu können, wurde im Rahmen der Planaufstellung eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Boden, Natur und Landschaft und der Eingriff i.S.v. § 1 a Abs. 3 BauGB ermittelt wurden. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde in der Begründung zum Bebauungsplan und dem Umweltbericht dargestellt.

Die Flächen des Bahndammes und auch die nördlich angrenzenden Ruderalflächen stellen einen Lebensraum für Zauneidechsen dar und weisen für diese streng geschützte Art eine hohe Bedeutung dar. Durch das Büro Abia (Neustadt, 2011) wurden umfassende artenschutzrechtliche Untersuchungen vorgenommen. Darauf aufbauend erfolgte durch die Gutachterin Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. Karin Bohrer (Petershagen, 2012) eine weitere artenschutzrechtliche Untersuchung. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere eine Detailplanung erarbeitet, um die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht auszulösen. Es wurde dargelegt, dass durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), Vermeidungsmaßnahmen sowie durch ein Risikomanagement die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden entsprechend der Aussagen des artenschutzrechtlichen Gutachtens nicht ausgelöst. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist nach Durchführung der genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Die nördlich des Plangebietes geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits durchgeführt, so dass die Entbuschung der Fläche erfolgt ist sowie die Anlage von Eiablageplätzen bereits begonnen wurde. Die Maßnahme kann dann abgeschlossen werden, wenn das Gleis nach Norden verlegt wurde.

Aus der Flächeninanspruchnahme bisher unversiegelter Böschungsbereiche des Bahndammes resultiert ein Eingriff in Boden, Natur und Landschaft. Dieser Eingriffsraum ist auch gleichzeitig der Eingriffsraum in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften und überschneidet sich in der Fläche. Insgesamt resultiert aus der geplanten Verbindungsstraße ein Kompensationsdefizit von 3.840 Werteinheiten, welches auf externen Flächen ausgeglichen werden muss. Der Ausgleich erfolgt auf dem Flst. 104, Flur 14, Gemarkung Rinteln, durch die Anlage einer Streuobstwiese auf mindestens 1.280 m².

Die Flächen des Plangebietes weisen eine Altlastenrelevanz auf. Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung sind die im Plangebiet vorhandenen Altlasten zu beachten und die Hinweise des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Südlich des Plangebietes verläuft das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Weser. Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des natürlichen Überschwemmungsgebietes der Weser. Diesbezüglich sind die Bestimmungen des Nds. Wasserrechtsgesetzes zu berücksichtigen. Das mit der Straßenbauplanung beauftragte Ing. Büro SHP, Hannover, hat die Höhenentwicklung der geplanten Straße in Bezug auf die Lage innerhalb des natürlichen Überschwemmungsgebietes überprüft und festgestellt, dass der neu geplante Straßenkörper im Vergleich zu den bisher im natürlichen Überschwemmungsgebiet befindlichen Straßenflächen keinen relevanten Beitrag zu einem Retentionsraumverlustes der Weser bewirkt und das sich Wasser im Überschwemmungsfall

auch zukünftig auf die bislang im natürlichen Überschwemmungsgebiet gelegenen Flächen verteilen kann.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter werden vermieden. Ein Eingriff in die Zauneidechsenlebensräume kann nicht vollständig vermieden werden. Durch die in der Planung berücksichtigten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, der Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und der Durchführung eines Risikomanagements kann jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Zauneidechsenpopulation nach heutigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Unter Beachtung der genannten artenschutzrechtlichen Maßnahmen stellt sich die vorliegende Bauleitplanung aus naturschutzfachlicher Sicht als verträglich dar.

4 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde seitens der **Marktkauf Minden GmbH** angeregt, die an der Straße Im Emerten befindliche Feuerwehrezufahrt zum Marktkauf für den Kundenverkehr freizugeben, um eine Anbindung an die Entlastungsstraße zu gewährleisten und somit einer erheblichen Verringerung der Kundenzahl entgegenzuwirken. Hierzu wies der Rat der Stadt Rinteln darauf hin, dass sich eine zusätzliche Erschließung des Grundstückes Marktkauf nicht gegen die Festsetzungen des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 65 richtet, sondern auf bauordnungsrechtliche und immissionsschutzrechtliche Sachverhalte abzielt. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Entlastungsstraße wird die Möglichkeit der Anbindung des Marktkaufes innerhalb eines befristeten Zeitraumes geprüft.

Die **Gabelstaplerville C. Kindler GmbH** und die **Bieseimer, Frank Schild GmbH** äußerten Bedenken gegen die vorgesehene Einbahnstraßenregelung für die Straße Im Emerten. Ferner wurde in Frage gestellt, ob die das Unternehmen regelmäßig anfahrenenden Tieflader die vorgesehenen Wege problemlos bewältigen können. Hierzu wies der Rat darauf hin, dass die Straße Im Emerten über die nördliche Verlängerung des Thüringer Weges ersatzweise an die Verbindungsstraße und somit auch an die Konrad-Adenauer-Straße als auch an die Bahnhofstraße angebunden wird. Die Verkehrsbeziehungen von der Straße Im Emerten in die Konrad-Adenauer-Straße sind aufgrund der kurzen Distanzen für die betroffenen Betriebe vertretbar. Darüber wurde darauf hingewiesen, dass die beidseits der Straße Im Emerten befindlichen Betriebe insgesamt über drei Straßenanbindungen erreicht werden können (Kreisel, Verbindungsstraße und Bahnhofstraße im Westen). Mit Ausnahme des Kreisverkehrsplatzes können die entsprechenden Betriebe über die übrigen zwei Anbindungen auch wieder verlassen werden. Mit Schreiben vom 16.01.2013 wurde, nach Rücksprache mit der Stadt Rinteln, der Einspruch der Gabelstaplerville C. Kindler GmbH zurückgenommen.

Durch die **BRANDI Rechtsanwälte** wurden Bedenken in Bezug auf einen nicht ausreichenden Lärmschutz aufgrund der Beurteilung als Gewerbegebiet sowie Nachteile durch Einsichtnahmemöglichkeiten für das Grundstück Im Emerten 8 vorgebracht. Der Rat der Stadt Rinteln wies diesbezüglich darauf hin, dass das Grundstück Im Emerten 8 innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 65 „Gewerbegebiet/Sondergebiet Konrad-Adenauer-Straße“ und innerhalb des darin gem. § 8 BauNVO festgesetzten Gewerbegebietes (GE) liegt. Die für dieses Grundstück prägende Art der baulichen Nutzung stellt sich als Gewerbegebiet dar, die auch mit den allgemeinen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt vereinbar ist, die sich aus den Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes ableiten lassen, der für diesen Bereich bereits seit 1990 gewerbliche Bauflächen darstellt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65, der die Festsetzung eines Gewerbegebietes zum Inhalt hatte, wurden jedoch von dem Grundstückseigentümer keine Bedenken vorgetragen.

Der u.a. für das Grundstück Im Emerten 8 rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 65 setzt für das Gewerbegebiet flächenbezogene Schall-Leistungspegel fest, die sicherstellen, dass in den nächst-

gelegenen betriebsfremden Wohnnutzungen der angrenzenden Mischgebiete die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten werden. In Bezug auf das im Gewerbegebiet gelegene Wohnhaus Im Emerten 8 wurde festgestellt, dass bisher keine Konflikte in Verbindung mit den von den umgebenden Gewerbebetrieben ausgehenden Immissionen bekannt geworden sind, so dass ein Konflikt mit der Festsetzung als Gewerbegebiet bislang ebenfalls nicht ableitbar war. In die Begründung wurde der vorgetragene Hinweis aufgenommen, dass auf dem Grundstück Im Emerten Nr. 8 neben dem Gewerbebetrieb ein „selbstständiges Wohnhaus“ vorhanden ist, das um 1964 und ungeachtet einer gewerblichen Nutzung als „Wohnhaus“ genehmigt wurde. Darüber hinaus wurde zur hinreichenden Darlegung des Schutzanspruches und zur Vermeidung von Missverständnissen die Begründung in Bezug auf dieses Grundstück (GE) ergänzt.

Die Stadt Rinteln hat dargelegt, dass durch die geplante Verbindungsstraße im Bereich des Grundstückes Im Emerten Nr. 8 im Vergleich zur bisherigen Immissionssituation eine Veränderung derart zu erwarten sein wird, dass die nach Norden orientierten Grundstücksflächen mit den dort befindlichen Außenwohnbereichen zukünftig durch den auf der Verbindungsstraße fließenden Verkehrslärm mehr belastet werden. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Mehrbelastung, die keine Überschreitung der in der 16. BImSchV genannten Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete bewirkt. Die gewählte Trasse stellt bei der Gesamtbetrachtung der damit verbundenen Immissionssituation die Trasse mit dem geringsten Immissionskonflikt dar. In diesem Zusammenhang kommt das schalltechnische Gutachten zu dem Ergebnis, dass für dieses Grundstück nach den Anforderungen der 16. BImSchV kein Anspruch auf Lärmschutz begründet ist.

In Bezug auf die in der Stellungnahme beanstandeten Einsichtnahmemöglichkeiten wies der Rat darauf hin, dass die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche einen Abstand von rd. 13,5 m zur nördlichen Gebäudefassade und die geplante Fahrbahn einen Abstand von rd. 15 m hält. Der Verkehr wird somit zukünftig nicht direkt an dem vorhandenen Wohnhaus vorbei geführt, sondern hält einen entsprechenden Abstand ein. In Bezug auf den Außenwohnbereich wurde vom Rat nicht in Abrede gestellt, dass von der Straße aus eine Einsichtnahme erfolgen kann. Ein Recht auf Abwehr von Einblicken auf Grundstücksflächen ist jedoch nicht ableitbar. Durch verhältnismäßige Mittel (z.B. Abpflanzung an der Grundstücksgrenze) können geeignete (private) Maßnahmen zur Abwehr von Einblicken/Einsichtnahme privater Grundstücksflächen durchgeführt werden.

Herr Volker Mehner, Rinteln, erhob Einspruch gegen die zur Gewässerunterhaltung festgesetzte, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (GFL). Ferner wurden Anregungen zum Lärmschutz, den Grundstückseinfahrten, Werbeanlagen sowie das festgesetzte Mischgebiet vorgetragen.

In Bezug auf die im Bebauungsplan festgesetzte GFL-Fläche wies der Rat darauf hin, dass gem. § 39 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) eine Unterhaltungspflicht für Gewässer besteht. Für den südlich an das Plangebiet angrenzenden Schildgraben (Gewässer II. Ordnung) wurde daher aus Gründen der formalen und vorsorglichen Sicherstellung der Gewässerunterhaltung innerhalb des Plangebietes eine 5 m breite Fläche festgesetzt, die mit Geh- und Fahrrechten zu Gunsten der Stadt Rinteln zu belasten ist. Ein Leitungsrecht ist hier nicht erforderlich. Bei der Festsetzung handelt es sich jedoch um eine planungsrechtliche Sicherung der Zugänglichkeit des Gewässers für den akuten Bedarfsfall. Eine Aktivierung der Fläche wäre lediglich dann erforderlich, wenn der Schildgraben nicht mehr, wie bislang, von Süden aus angefahren werden könnte.

Die Anregung, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Anlagen zuzulassen, die dem Lärmschutz dienen, wurde durch den Rat zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich wurde darauf hingewiesen, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen i.S. von Lärmschutzwänden oder -wällen für eine Lärminderung eine Mindesthöhe von ca. > 2,00 m aufweisen müssten. Im Hinblick auf die Errichtung von Lärmschutzwällen bedingt dies zudem eine entsprechende Breite des Walles, der unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in Form der beidseits an das Grundstück angrenzenden baulichen Nutzungen auch in Bezug auf die damit verbundene Raumforderung unverhältnismäßig wäre. Die Errichtung einer Lärmschutzwand würde aufgrund der örtlich engen Bebauungsstruktur einen erheblichen Einschnitt in das städtebauliche Umfeld bewirken, da sie als

visuelle Barriere wahrgenommen würde. Darüber war nach Ansicht des Rates zu bedenken, dass eine Lärmschutzwand, bezogen auf das hier in Rede stehende Grundstück, erst dann einen entsprechenden Lärm mindernden Effekt aufweisen würde, wenn sie ebenfalls entlang der anschließenden westlichen und östlichen Grundstücksseiten verlaufen würde, so dass bei entsprechend umlaufender und der Lärmquelle zugewandter Lärmschutzwand Schalllücken vermieden werden könnten. Es wurde seitens des Rates nicht in Abrede gestellt, dass das Grundstück bereits gegenwärtig einer erhöhten Lärmbelastung ausgesetzt ist. Hierzu wurde auf die Ausführungen des schalltechnischen Gutachtens des Büros Bonk-Maire-Hoppmann hingewiesen, das zu dem Ergebnis kommt, dass die mit der Verbindungsstraße zu erwartende Verlagerung der Verkehrs nicht zu einer Erhöhung der bereits bestehenden Lärmbelastung führt, sondern vielmehr zu einer Minderung der auf dem hier in Rede stehenden Grundstück vorhandenen Lärmbelastung um 0,8 dB(A) und somit sogar zu einer Verbesserung des derzeitigen Zustandes beitragen wird. Es wurde daher von einer Festsetzung über die Zulässigkeit von baulichen Anlagen zum Lärmschutz innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen aufgrund des fehlenden Planungserfordernisses (fehlender Immissionskonflikt) abgesehen.

Die Ausführungsplanungen für die Verbindungsstraße berücksichtigen die Grundstückszufahrt Konrad-Adenauer-Straße 40. Die vorgesehene „Sperrfläche“, die in diesem Bereich unterbrochen ist, lässt ein Überfahren für die von Osten kommenden Fahrzeuge zu. Zusätzliche Umwege für die Anwohner werden sich durch die Planung nicht ergeben.

Seitens des Rates wird nicht die Auffassung geteilt, dass die ausschließliche Zulässigkeit von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung eine unverhältnismäßige Einschränkung darstellt. Vielmehr dient die Festsetzung der Vermeidung von überdimensionierten und mit Fremdwerbung angereicherten Werbeanlagen, die sich in ihrer Erscheinung negativ auf das Stadtbild, insbesondere in Ortseingangsbereichen - wie in diesem Fall -, auswirken würden. Die Höhe von Werbeanlagen i.S. baulicher Anlagen wird durch den § 4 der textlichen Festsetzungen geregelt (max. OK 10,50 m OK 10,00 m im MI Gebiet). Die Höhenbegrenzung wurde aus der bisher sich aus dem B-Plan Nr. 65 ergebenden maximalen Höhe der baulichen Anlagen abgeleitet, um in der Gesamtheit dieses Planbereiches eine homogene bauliche Entwicklung auch mit Blick auf Werbeanlagen zu gewährleisten. Mit der Höhenbegrenzung werden für die Kernstadt bisher untypische und überdimensional wirkende Werbeanlagen vermieden.

In Bezug auf die festgesetzten Mischgebiete wies der Rat darauf hin, dass in § 2 der textlichen Festsetzungen die im Mischgebiet zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen definiert werden. Die für den hier in Rede stehenden Bereich nicht erwünschten Nutzungen in Form von Gartenbaubetrieben und Vergnügungsstätten sind entsprechend unzulässig. Ein darüber hinausgehender Ausschluss von Nutzungen innerhalb des Mischgebietes ist seitens der Stadt Rinteln nicht gewollt. Die Flächen südlich der Konrad-Adenauer-Straße sollen im Bebauungsplan in diesem Zusammenhang in ihrem Bestand gesichert und entsprechend ihrer prägenden Nutzungsstruktur und der Darstellung im wirksamen FNP als Mischgebiet ausgewiesen werden. Das Wohnhaus Konrad-Adenauer-Straße Nr. 40 wurde dabei zur hinreichenden Darlegung eines Mischgebietes in den Geltungsbereich einbezogen, da es an der Mischgebietsprägung dieses Areals aktiv teilnimmt. Das festgesetzte Mischgebiet erstreckt sich auf die südlich der Konrad-Adenauer-Straße befindlichen und bereits baulich genutzten Flächen, die aufgrund der Nutzungsmischung bereits den Charakter eines Mischgebietes gem. § 6 BauNVO aufweisen. Ein darüber hinausgehendes Regelungserfordernis wird nicht gesehen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden seitens des **Landkreises Schaumburg** Hinweise in Bezug auf die Löschwasserversorgung, die im Plangebiet vorkommende streng geschützte Zauneidechse (Artenschutz), die Abfallentsorgung und das Eisenbahnrecht vorgetragen. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Hinweise zur Löschwasserversorgung wurden in die Begründung aufgenommen.

In Bezug auf den Artenschutz wies der Rat der Stadt Rinteln darauf hin, dass zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Planung artenschutzrechtliche Gutachten durch

die Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz (Abia, Neustadt 2011) und durch die Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. K. Bohrer (Petershagen 2012) erstellt wurden. Insbesondere das „Artenschutzrechtliche Gutachten Verbindungsstraße - Nord, Rinteln“ der Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. K. Bohrer, beinhaltet umfangreiche und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abgestimmte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Im Ergebnis wird im artenschutzrechtlichen Gutachten festgestellt, dass der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der im Gutachten vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen einschließlich des damit verbundenen Risikomanagements nicht ausgelöst wird. Die erforderlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die im Bebauungsplan bereits benannt sind, werden im weiteren Verfahren im Auftrag der Stadt Rinteln und in Abstimmung mit dem Landkreis durch die Fachgutachterin Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. K. Bohrer realisiert, fachlich und regelmäßig überprüft und ggf. ergänzt. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Fachgutachterin Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. K. Bohrer im Auftrag der Stadt Rinteln im Rahmen eines Risikomanagements die Wirksamkeit sowie den Erfolg der Maßnahmen überprüft. Es wurde seitens des Rates darauf hingewiesen, dass sich die erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen überwiegend auf Flächen erstrecken, die sich in der Verfügungsgewalt der Stadt Rinteln befinden. Eine entsprechende bodenrechtliche Sicherung dieser Flächen erfolgt vor Beginn der Baumaßnahme, so dass eine ununterbrochene und dauerhafte Verfügbarkeit für die o.b. Zwecke des Artenschutzes gegeben sein wird. Ein entsprechender Nachweis der dauerhaften Sicherung der erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn vorgelegt.

In die Begründung und auf den Bebauungsplan wurde der Hinweis aufgenommen, dass die Freilegung des Baufeldes sowie Rodungs- und Fällarbeiten nur außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres zulässig sind. Hierdurch kann eine unmittelbare Beeinträchtigung brütender Vogelarten ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Abfallentsorgung und die hierzu eingesetzten Müllfahrzeuge wies der Rat darauf hin, dass die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen und der in der konkreten Erschließungsplanung vorgesehene Straßenausbau den „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen EAE 85/95 (Dreiaxlige Müllfahrzeuge)“ entspricht. Darüber hinaus wurde deutlich gemacht, dass der B-Plan nicht zu erheblichen Eingriffen in den Verkehrsraum führt mit der Folge, dass Wendemöglichkeiten für Müllfahrzeuge angeboten werden müssten.

Bezüglich des Eisenbahnrechtes führte der Rat aus, dass zur Vorbereitung der mit der Realisierung der Verbindungsstraße verbundenen Verschiebung des verbleibenden Bahngleises die entsprechenden Antragsunterlagen vorbereitet und zeitnah bei der Landeseisenbahnaufsicht Hannover (LEA) ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 18 b des Allgemeinen Eisenbahnkreuzungsgesetzes –AEG- beantragt werden.

Die **DB Services Immobilien GmbH** wies auf die an das Plangebiet grenzende, planfestgestellte Eisenbahnstrecke 1820 Elze-Löhne des Unternehmens und die damit verbundenen Auflagen hin. Hierzu wies der Rat darauf hin, dass unter Berücksichtigung des 25 m – Bereiches am vorhandenen Bahnübergang „Galgenfeld“, in dem Eingriffe den Verlust des Bestandsschutzes der Anlagen der DB AG bedeuten, die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bereits zur öffentlichen Auslegung dahingehend geändert wurde, dass diese außerhalb des o.g. 25 m-Bereiches des Bahnüberganges „Galgenfeld“ verläuft und dieser von der vorliegenden Bauleitplanung somit unberührt bleibt. Ferner wies der Rat darauf hin, dass für die im Bebauungsplan festgesetzten Mischgebiete und Gewerbegebiete durch das Ing. Büro Bonk-Maire-Hoppmann, Garbsen, ein schalltechnisches Gutachten ausgearbeitet wurde, in dem neben den zu erwartenden und von der geplanten Straße ausgehenden Verkehrslärmemissionen u.a. auch die Schienenverkehrsgeräusche berücksichtigt und beurteilt wurden. Die Ergebnisse und Empfehlungen des schalltechnischen Gutachtens sind in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes eingeflossen, so dass bereits auf Ebene des Bebauungsplanes entsprechend erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor den von der Bahnstrecke ausgehenden Emissionen berücksichtigt

werden und somit im Bedarfsfall bei den bereits bestehenden Gebäuden und den zukünftig vorgesehenen baulichen Maßnahmen entsprechende Berücksichtigung finden.

In die Begründung zum Bebauungsplan wurde der Hinweis aufgenommen, dass evtl. erforderliche Schall- und Schutzmaßnahmen dem Planungsträger der neu hinzugekommenen Nutzung und nicht der DB AG aufzuerlegen sind. Ferner wurden die Hinweise aufgenommen, dass bei Neupflanzungen die Richtlinie „Landschaftspflege (Grün an der Bahn) Nr.: 882 ff“ zu berücksichtigen ist und die Bahnanlagen nicht zur Entwässerung der im Plangebiet befindlichen Flächen herangezogen werden dürfen.

Die **LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH** wies auf die erforderliche Abstimmung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen (Vergrämung der Zauneidechse) mit dem Unternehmen hin. Diesbezüglich gab der Rat der Stadt Rinteln zur Kenntnis, dass bereits im Vorfeld entsprechende Abstimmungen zwischen der Stadt Rinteln und der RSE GmbH stattgefunden haben und die RSE GmbH mit Schreiben vom 26.12.2012 mitgeteilt hat, dass den aktuell vorgelegten Planungen zur Realisierung der Stützmauer und zur artenschutzrechtlich erforderlichen Vergrämung der Zauneidechsen zugestimmt wird.

Durch die **Deutsche Telekom Technik GmbH** wurde darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des Planbereiches Telekommunikationslinien der Telekom befinden und der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Leitungen weiterhin gewährleistet werden muss. Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Leitungspläne wies der Rat darauf hin, dass sich die Leitungen teilweise innerhalb und auch außerhalb des Plangebietes befinden. Die Leitungen innerhalb des Plangebietes befinden sich überwiegend innerhalb von bereits bestehenden bzw. geplanten öffentlichen Verkehrsflächen. Bei dem geplanten Straßenneubau wird im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung auf die Telekommunikationsleitungen Rücksicht genommen. Ist dies nicht möglich, so sind ggf. Veränderungen oder Verlegungen erforderlich. Ferner wies der Rat darauf hin, dass im Rahmen der Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 78 bzw. im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung die Aspekte des Kostenaufwandes und einer ggf. erforderlichen Kostenerstattung für eine möglicherweise erforderliche Veränderung oder Verlegung von Telekommunikationsleitungen geprüft werden.

Der Stellungnahme der **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsreich Hameln**, folgend, wurde durch das Ing. Büro SHP ein Variantenvergleich zwischen dem geplanten Kreisverkehrsplatz (KVP) und einer Lichtsignal gesteuerten Lösung (LSA) erarbeitet. Die Ausführungen wurden ebenfalls in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Da die vom Ing. Büro SHP ergänzten Planunterlagen keinen Einfluss auf die bisherigen textlichen oder zeichnerische Festsetzungen des B-Planes genommen haben, sondern der vertieften Ergänzung des Abwägungskomplexes zum Themenbereich der Variantenbetrachtung KVP/ LSA-Lösung dienen, wurde seitens der Stadt eine erneute öffentliche Auslegung nicht als erforderlich angesehen. Die Variantenbetrachtung führte im Ergebnis nicht zu einer Änderung der Planung oder wesentlicher Teile der bereits öffentlich ausgelegten Begründung.

Die **Handwerkskammer Hannover** äußerten Bedenken gegen die vorgesehene Einbahnstraßenregelung für die Straße Im Emerten. Hierzu wies der Rat darauf hin, dass die Straße Im Emerten über die nördliche Verlängerung des Thüringer Weges ersatzweise an die Verbindungsstraße und somit auch an die Konrad-Adenauer-Straße als auch an die Bahnhofstraße angebunden wird. Nach Auffassung des Rates sind die Verkehrsbeziehungen von der Straße Im Emerten in die Konrad-Adenauer-Straße aufgrund der kurzen Distanzen für die betroffenen Betriebe vertretbar. Darüber wurde darauf hingewiesen, dass die beidseits der Straße Im Emerten befindlichen Betriebe insgesamt über drei Straßenanbindungen erreicht werden können (Kreisel, Verbindungsstraße und Bahnhofstraße im Westen). Mit Ausnahme des Kreisverkehrsplatzes können die entsprechenden Betriebe über die übrigen zwei Anbindungen auch wieder verlassen werden.

Durch die **Niedersächsischen Landesforsten, Niedersächsisches Forstamt Oldendorf**, wurde darauf hingewiesen, dass Wald gemäß der Definition des Gesetzestextes von der Planung

nicht betroffen und daher ein Waldausgleich somit nicht erforderlich ist. Ferner wurde angeregt, die Eschen aufgrund ihrer Anfälligkeit für Krankheiten aus der Liste für die geplanten Gehölzpflanzungen herauszunehmen. Die Hinweise wurden berücksichtigt.

Der **Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln** gab Hinweise zu den Ausführungen der Ableitung des Oberflächenwassers der Planstraße. Hierzu wies der Rat darauf hin, dass die Möglichkeiten zur Ableitung des auf den neu zu versiegelnden Flächen der Planstraße anfallenden Oberflächenwassers unter Berücksichtigung der bestehenden Auslastung des Kanalnetzes vom Ing. Büro SHP Ingenieure und vom Ing. Büro Kirchner, Stadthagen, untersucht wurden. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden in der Begründung entsprechend beschrieben.

Seitens der **Kabel Deutschland Vertrieb & Services GmbH** wurde darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden. In die Begründung zum Bebauungsplan wurde ein Hinweis aufgenommen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Ferner wurde ein Hinweis auf die einzuhaltenden Beteiligungsfristen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG aufgenommen.

Der **NABU Rinteln** gab Hinweise und Anregungen zum Schutzstatus der Wald- und Zauneidechsen sowie der externen Kompensationsmaßnahme. Diesbezüglich wies der Rat drauf hin, dass die hohe Bedeutung der im Plangebiet vorkommenden Eidechsenarten im Rahmen der Ausarbeitung des Artenschutzrechtlichen Gutachtens der Dipl.-Ing- Dipl.-Biol. Karin Bohrer (Petershagen, 2012) entsprechend durch Empfehlungen zu Vermeidungsmaßnahmen, die als Festsetzungen bzw. Hinweise ebenfalls in den Bebauungsplan übernommen wurden, berücksichtigt und gewürdigt wurde. In Bezug auf die Festsetzung der externen Kompensationsmaßnahme wies der Rat darauf hin, dass die Festsetzung der Fläche und der darauf geplanten Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg erfolgte und die ausgewählte Fläche aufgrund der Lage und Größe für die Kompensation der durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe geeignet und ausreichend dimensioniert ist.

Durch den **Handelsverband Hannover** wurde angemerkt, dass der bisherige Nutzungsausschluss für zentrenrelevanten Einzelhandel auf Grundlage des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Rinteln vom B-Plan Nr. 65 in die Festsetzungen des B-Plans Nr. 78 übernommen wurden. In diesem Zusammenhang wurde durch den Rat zur Kenntnis genommen, dass seitens des Handelsverbandes Hannover der weitreichende Nutzungsausschluss für zentrenrelevanten Einzelhandel und ein Vorhalten weiterer Flächen für Gewerbetreibende grundsätzlich begrüßt wird und daher keine Bedenken zum B-Plan Nr. 78 vorgetragen werden.

Seitens der **RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH** wurden Hinweise und Anregungen zu den Gleisbauarbeiten, die Vegetationspfliegemaßnahmen, die Vergrämungsmaßnahmen sowie den Immissionsschutz vorgetragen. In Bezug auf die Sperrung der Gleise während der Bauzeiten wurde seitens der Stadt Rinteln bautechnisch überprüft, inwiefern der erforderliche Zeitraum von bislang 200 Tagen verringert und auf ein notwendiges Maß minimiert werden kann. Im Ergebnis wurde eine bautechnische Lösung erarbeitet, die eine maximale Dauer der Gleissperrung für das Verschwenken des Gleises bei 14 Tagen vorsieht. In diesem Zusammenhang wird berücksichtigt, dass die maximale dauerhafte Gleissperrung im Rahmen zusätzlicher Gleissperrungen eine Dauer von 3 Werktagen nicht überschreiten darf, Gleissperrungen an Wochenenden nicht zugestimmt wird und darüber hinausgehenden Eingriffen in den Eisenbahnverkehr nur zugestimmt wird, wenn der Eisenbahnverkehr aufrecht gehalten und der Einsatz von Sicherungsposten berücksichtigt wird.

Ferner wurde vom Rat dargelegt, dass im Rahmen der zukünftig durchzuführenden Vegetationspfliegemaßnahmen nach Möglichkeit ein Betreten des Gleiskörpers vermieden wird. Sollte dies nicht möglich sein und ein Betreten der Gleisanlagen erforderlich werden, so werden die entsprechenden Mitarbeiter/Dienstleister in die Gefahren des Eisenbahnbetriebes eingewiesen und entsprechende Sicherungsposten eingesetzt.

Es wurde durch den Rat zur Kenntnis genommen, dass die für die Vergrämung der Zauneidechse gefundene Lösung (fachtechnische Stellungnahme von Frau Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. K. Bohrer vom 20.12.2012) die Zustimmung der RSE trifft. Ferner wurde zur Kenntnis genommen, dass die Lösung in Zusammenarbeit mit der RSE und der Bückebergbahn entwickelt wurde und die Betriebssicherheit (Einhaltung von Lichtraumprofil) als auch die Verkehrssicherheit (keine Stolperfallen, einseitiger Rangierweg, Möglichkeiten des Betretens des Schienenzwischenraumes zur Ausführung von Rangiervorgängen, Möglichkeiten der Räumung eines liegengebliebenen Personenzuges über den befestigten Seitenweg) ermöglicht und den Eisenbahnverkehr aufrechterhält.

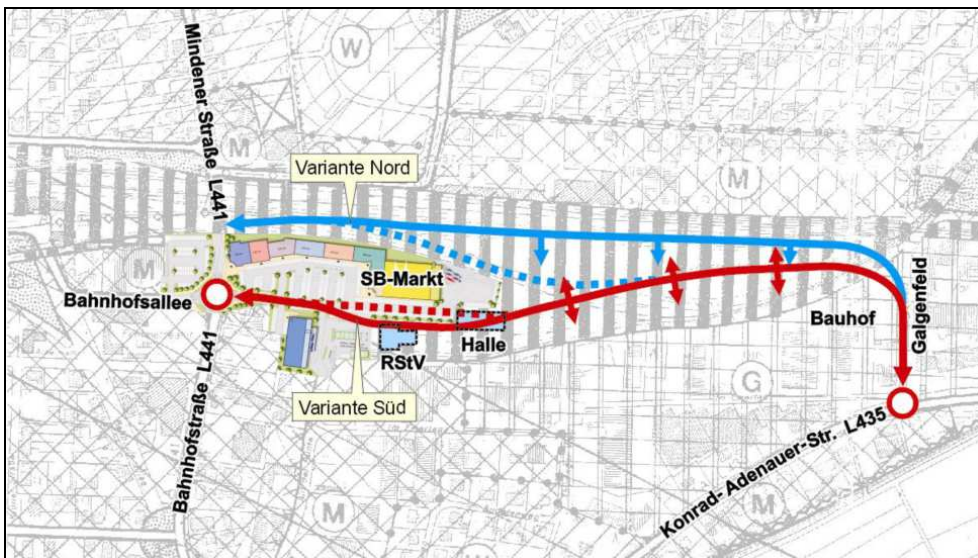
Mit Bezug auf die vorliegende Stellungnahme der RSE GmbH vom 05.01.2012 und dem darin vorgebrachten Hinweis, dass im schalltechnischen Gutachten nur von einer „niedrigen“ Streckenbelastung („Museumsbahn“) ausgegangen wird, wurde durch das Gutachterbüro Bonk-Maire-Hoppmann GbR, Garbsen, eine nachträgliche Berechnung der Schienenverkehrslärmimmissionen durchgeführt. Nach den Ergebnissen der ergänzenden Berechnungen ergibt sich hierdurch keine Änderung der Beurteilung des Schienenverkehrslärms gegenüber der bisher betrachteten Situation. In diesem Zusammenhang wurde durch den Rat zur Kenntnis genommen, dass das neu vorgelegte schalltechnische Gutachten vom 08.11.2012 die vorhandene und rechtlich mögliche Belegung des Gleiskörpers mit Zügen und Rangierfahrten berücksichtigt und somit keine Einwendungen mehr bzgl. des Schallschutzes bestehen.

5 Planalternativen

Standort

Im Vorfeld der Planung der Verbindungsstraße in der Nordstadt von Rinteln, wurden im Wesentlichen zwei Varianten diskutiert und einer Grobbewertung unterzogen. Zusätzlich wurde eine Kombination aus beiden Varianten dargelegt.

Abb.: Alternative Trassenführung (Stand 01/2007), Darstellung der Varianten Nord und Süd © SHP Ingenieure, Hannover



Der Variante Süd (mit der nachträglichen südlichen Verschiebung der Trasse) wurde gegenüber der Variante Nord der Vorrang eingeräumt. Insbesondere war hierfür die bessere verkehrliche Anbindung an die bestehende Bahnhofstraße ausschlaggebend. Eine Anbindung unmittelbar südlich der Bahngleise der DB (nördlicher Gleisstrang) stellte sich als problematisch dar, da die Sicherheit und Leichtigkeit des auf der Bahnhofstraße fließenden Verkehrs nicht sichergestellt werden konnte. Durch die Anbindung der Variante Süd und damit verbunden auch die Realisierung des Kreisverkehrsplatzes in der Bahnhofstraße kann die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden

Verkehrs auch langfristig sichergestellt werden. Darüber hinaus stellte sich bei eingehender Prüfung der Eigentumsverhältnisse während der Planung heraus, dass die Flächenverfügbarkeit der Variante Nord nicht gegeben und aus ökologischen Gründen in der Form nicht realisierbar war.

Die Trassenführung der Variante Süd wurde im Verlauf der Planung ebenfalls aufgrund von Flächenverfügbarkeiten und Eigentumsverhältnissen (möglichst weiträumige Ausnutzung stadteigener Flächen) soweit wie möglich nach Süden verlegt. Hierdurch konnte vermieden werden, dass die bestehende Bahnlinie der Rinteln-Stadthagener-Verkehrs GmbH (RStV) großflächig tangiert und somit auch die Eingriffe auf den Lebensraum der Zauneidechse auf ein zwingend notwendiges Maß minimiert wurde.

Nach Auffassung des Rates bietet die gewählte Variante somit eine sinnvolle und allein machbare Variante der Anbindung an die Bahnhofstraße, so dass der Flächenausnutzung stadteigener Flächen und der potentiellen Flächen- und Grundstücksentwicklungen im Nahbereich der geplanten Verbindungsstraße nach Abwägung der vorgetragenen Belange gegenüber der Nordvariante der Vorrang eingeräumt wurde. Eine weitergehende Trennung von sonst konkurrierenden Nutzungen (§ 50 BImSchG) in Form eines größeren Abstandes zwischen Verbindungsstraße und Gewerbegebiet mit betrieblichem Wohnen war aufgrund der nördlich angrenzenden und in Betrieb befindlichen Bahnanlage sowie der dort befindlichen artenschutzrechtlich relevanten Eidechsenvorkommen nicht möglich. Die gewählte Trasse hält jedoch zu sonst immissionsempfindlicheren Nutzungen (Wohn- und Mischgebieten) einen ausreichenden Abstand und führt in diesen Bereichen vielmehr zu einer Entlastung.

Die gewählte Variante entspricht der im B-Plan berücksichtigten und stellt die Einbeziehung des verkehrlichen Anschlusses im Westen aus der Variante Süd dar und nimmt eine weitere südliche Verschiebung der Trassen an den maximal bautechnischen Südrand der Bahn bzw. den Nordrand der anschließenden Gewerbegrundstücke auf.

Für die Fläche bestehen keine grünordnerischen Vorgaben aus dem Flächennutzungsplan, den Bebauungsplänen Nr. 65 und 73 oder sonstigen Baugenehmigungen. Die zur Deckung des Baulandbedarfes zum Teil erforderliche Inanspruchnahme von in der freien Feldmark gelegenen Grundstücksflächen kann vermieden werden. So stellt die sinnvolle Ausnutzung vorhandener, erschlossener Gewerbe- und gemischt strukturierter Flächen die beste Möglichkeit zur Deckung des auf die Stadt Rinteln bezogenen Baulandbedarfes insbesondere in Bezug auf die geplante Verbindungsstraße dar.

Planinhalt

Die Festsetzungen und zeichnerischen Darstellungen der festgesetzten Baugebiete basieren im Wesentlichen auf den Festsetzungen und zeichnerischen Darstellungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 65 für das Gewerbegebiet.

Für das Mischgebiet wird der bereits baurechtlich zulässige Bestand gesichert und entsprechend der Nutzung festgesetzt. Auf Grund der südlich der Konrad-Adenauer-Straße prägenden gemischten Nutzungsstrukturen ist eine andere Art der baulichen Nutzung auch mit Blick auf die westlich angrenzenden betriebsfremden Wohnnutzungen als Bestandteil eines Mischgebietes nicht möglich und städtebaulich am Ortseingang auch nicht sinnvoll.

Die geplante Verbindungsstraße orientiert sich in ihrer Linienführung an der Straßenverkehrsplanung des Ingenieurbüros SHP (Hannover, 2012). Auf dieser Grundlage erfolgt auch die Festsetzung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche. Die Linienführung resultiert aus der Abwägung von alternativen Trassenführungen, die oben aufgezeigt wurde. In Bezug auf die Lage und Ausrichtung der Verbindungsstraße stellen sich aufgrund der nur kleinräumigen Flächenpotentiale zwischen Bahnanlagen und Gewerbegebiet keine wesentlich anderen Linienführungen dar. Die gewählte Trassenführung stellt die in diesem Planungsraum mögliche Lage dar, die Eingriffe in den Artenschutz, Natur und Landschaft sowie in die bereits bestehenden Gewerbeflächen werden auf ein Minimum reduziert und gewährleisten noch eine wirtschaftlich vertretbare Realisierungsfähigkeit.

Für den Knotenpunkt Konrad-Adenauer-Straße/Galgenfeld wurden vorab zwei Varianten untersucht. Es wurde dabei die verkehrliche Leistungsfähigkeit als Kreisverkehr und als Kreuzung mit Lichtsignalanlage betrachtet. Auf Grund der im Ergebnis ermittelten Qualitätsstufen stellt die Ausführung des Knotenpunktes Konrad-Adenauer-Straße/Galgenfeld als Kreisverkehr die leistungsfähigere Variante dar. Aus diesem Grund wurde für die weiterführende vertiefende Planung nur die Ausführung des Knotenpunktes als Kreisverkehr betrachtet.

Für die Planung werden Gleisanlagen beansprucht, welche eine sehr hohe Bedeutung als Teillebensraum von Reptilien, insbesondere der Zauneidechsen, besitzen. Die Flächen sind aber für ein der Nutzung angemessenes Flächenkonzept erforderlich. Gleichzeitig setzen sich die Lebensräume nach Norden weiter fort. Um die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht auszulösen, werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie ein Risikomanagement Bestandteil der Planung, so dass die lokale Population der Zauneidechse nicht erheblich beeinträchtigt wird. Zusätzlich erfolgt ein externer Ausgleich für den Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im nördlichen Plangebiet.

Rinteln, den 22.11.2013

gez. Buchholz

Bürgermeister